



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

Bern, 27. Februar 2014

Weisungen über die Befreiung von der Typengenehmigung

I462-0161

Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern
www.astra.admin.ch

Gestützt auf Artikel 45 Absatz 1 TGV¹ und Artikel 220 Absatz 2 VTS² erlassen wir hiermit folgende

Weisungen

1 Befreiung von der Typengenehmigung

Nach Artikel 12 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG³) unterliegen serienmässig hergestellte Motorfahrzeuge und Motorfahrzeuganhänger der Typengenehmigung. Die Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) regelt das Verfahren.

Von der Typengenehmigung befreit sind:

- 1.1 Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle gemäss Artikel 4 Absatz 1 TGV. Unter Eigengebrauch versteht man, dass ein Fahrzeug auf den Namen des in der Zollveranlagung deklarierten Importeurs⁴ in der Schweiz zugelassen wird. Eine spätere Weiterveräusserung und Zulassung auf andere Halter ist möglich.
- 1.2 Gemäss Artikel 4 Absatz 3 TGV für schweizerische Hersteller jährlich höchstens fünf von ihnen hergestellte Fahrzeuge oder Fahrgestelle des gleichen Typs, der gleichen Variante oder der gleichen Version.
- 1.3 Fahrzeuge, die von in der Schweiz wohnhaften Personen eingeführt werden und deren erste ordentliche Inverkehrsetzung im Ausland mindestens 24 Monate vor der Einfuhr⁵ erfolgte. Nicht als ordentliche Inverkehrsetzung gelten zum Beispiel provisorische Schilder, Ausfuhr-, Tages- oder Händlerschilder.
- 1.4 Fahrzeuge, die schon seit mehr als 5 Jahren nicht auf öffentlichen Grundstücken verwendet wurden (z. B. Wohnanhänger auf Abstellplätzen, Arbeitsfahrzeuge auf Baustellen) und nun zur Zulassung zum Verkehr angemeldet werden.
- 1.5 Fahrzeuge, die in der Schweiz erworben oder ausgeliefert werden und für den Export bestimmt sind und in der Schweiz für höchstens 3 Monate provisorisch zugelassen werden (siehe Ziffer 4.1).
- 1.6 Fahrzeuge, für welche die Zollbehörden befristete Bewilligungen zur zollfreien Verwendung ausgestellt haben (Form. 15.30 / 15.40) und die nur provisorisch zugelassen werden dürfen (Z-Schilder, z. B. für Fahrzeuge von Personen, die zur Arbeitsaufnahme in die Schweiz einreisen, für Fahrzeuge ausländischer Studenten und Kuraufenthalter; siehe Ziff. 4.3).

¹ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (SR 741.511)

² Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41).

³ SR 741.01

⁴ Importeur: «Wer die Ware gemäss VERANLAGUNGSVERFÜGUNG ZOLL / VERANLAGUNGSVERFÜGUNG MWST oder Formulare 18.44 / 18.45 / 18.46 ins Zollinland einführt oder auf seine Rechnung einführen lässt».

⁵ Einfuhrdatum: Massgebend ist der Zeitpunkt der Zollabfertigung bzw. das Datum der Ausstellung des Zollfreipasses.

2 Allgemeines

- 2.1 Fahrzeuge und Fahrgestelle, die von der Typengenehmigung befreit sind, unterstehen der Einzelprüfung bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle. Selbstverständlich dürfen auch die von der Typengenehmigung befreiten Fahrzeuge von der kantonalen Behörde nur zum Verkehr zugelassen werden, wenn sie vollumfänglich den Vorschriften entsprechen. Die Befreiung bedeutet lediglich, dass das betreffende Fahrzeug der an sich obligatorischen Typengenehmigung nicht untersteht; die Zulassungsstelle muss jedoch prüfen, ob das Fahrzeug den Vorschriften entspricht (Art. 29 VTS).
- 2.2 Grundsätzlich sind bei der Zulassung die aktuell geltenden Vorschriften anwendbar. Wird für ein Fahrzeug mit amtlichen Dokumenten⁶ nachgewiesen, dass es bereits früher im Ausland zum Verkehr zugelassen war, so muss es nur denjenigen Schweizer Vorschriften entsprechen, die zum Zeitpunkt seiner ersten Inverkehrsetzung galten; vorbehalten bleiben Bestimmungen, die rückwirkend gelten oder eine Nachrüstungspflicht vorsehen (Art. 4 Abs. 1 VTS). Bei Fahrzeugen, die belegbar älter als 30 Jahre sind, kann bei fehlenden Dokumenten auf den 31. Dezember des Herstellungsjahrs anstatt auf das Datum der ersten Inverkehrsetzung abgestützt werden. Für Fahrzeuge, an denen tiefgreifende Änderungen vorgenommen wurden, gilt Artikel 4 Absatz 3 VTS sinngemäss.
- 2.3 Fahrzeuge können ebenfalls zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass Standards eingehalten sind, welche in der Schweiz erst später zur Anwendung gelangten.
- 2.4 Die von der Typengenehmigung befreiten Fahrzeuge sind mit den notwendigen Unterlagen (siehe Ziffer 3) direkt bei der kantonalen Zulassungsstelle zur Einzelprüfung anzumelden. Die Zulassungsstelle beurteilt die beigebrachten Unterlagen.

3 Einzelprüfung vor der Zulassung in der Schweiz

3.1 Notwendige Unterlagen

Bei der Einzelprüfung der von der Typengenehmigung befreiten Fahrzeuge sind der Zulassungsstelle mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- Prüfungsbericht «Form. 13.20 A» (ausgenommen sind unverzollte Fahrzeuge);
- bei Fahrzeugen, die importiert wurden, eines der folgenden, als Nachweis für die Zollveranlagung geltenden Dokumente⁷:
 - VERANLAGUNGSVERFÜGUNG ZOLL und die VERANLAGUNGSVERFÜGUNG MWST bei elektronischen und schriftlichen Zollanmeldungen, oder
 - von der Zollstelle beglaubigte Formulare 18.44 / 18.45 / 18.46 bei Abfertigungen von Fahrzeugen als Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut;
- sofern vorhanden, die EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC⁸) nach Anhang IX der Richtlinie 70/156/EWG bzw. 2007/46/EG, nach Anhang IV der Richtlinie 92/61/EWG bzw. 2002/24/EG oder nach Anhang III der Richtlinie 74/150/EWG bzw. 2003/37/EG;
- bei im Ausland bereits zugelassenen Fahrzeugen die ausländischen Zulassungspapiere;

⁶ Anerkannte amtliche Dokumente sind Zulassungspapiere (bei Fahrzeugen aus den USA: « registration card » oder « vehicle registration information record » des Department of Motor Vehicles DMV) oder Belege über bezahlte Motorfahrzeugsteuer-Rechnungen.

⁷ Eigengebrauch (Art. 4 Abs. 1 TGV) liegt dann vor, wenn das importierte Fahrzeug auf den Namen des deklarierten Importeurs zugelassen wird (siehe Ziffer 1.1).

⁸ Certificate of Conformity

- für Fahrzeuge, die nach Artikel 59a Absatz 1 der Verkehrsregelverordnung (VRV⁹) der Abgaswartung unterstehen, das Abgas-Wartungsdokument mit den notwendigen Eintragungen (Ausnahmen siehe Ziffer 4);
- bei Fahrzeugen mit Zweitaktmotor der Nachweis, dass der Motor für den Betrieb von nicht mehr als 2 Prozent Öl im Verhältnis zum Treibstoff konstruiert ist (Art. 48 Abs. 1 VTS; z. B. Angabe im Betriebshandbuch, Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung);
- bei Personenwagen, die eine CO₂-Sanktion entrichten müssen, den Nachweis über deren Entrichtung.

- Bei Fahrzeugen ohne EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder wenn nicht alle für die Zulassung relevanten Daten des Fahrzeugs vorliegen, sind zusätzliche Unterlagen mit folgenden Angaben beizubringen:
 - Motordaten (Zylinderzahl, Hubraum, Leistung, Drehzahl der höchsten Motorleistung), Höchstgeschwindigkeit, Garantiegewicht (z. B. Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländische Zulassungspapiere, «Fahrzeugbrief», «Notice descriptive», Herstellerschild, Betriebsanleitung usw.);
 - der Nachweis über die Einhaltung der massgebenden schweizerischen Vorschriften über die Emissionen von Rauch, Abgas und Geräusch (siehe Ziffer 3.2; Ausnahmen siehe Ziffer 4);
 - Nachweis, dass die Lichter, die Rückstrahler und die Sicherheitsgurten in der Schweiz oder nach ECE/EU-Normen typengenehmigt sind (Prüfunterlagen oder CH .., (E..) oder [e..] - Kennzeichnung);
 - bei den betroffenen Fahrzeugen der Nachweis, dass die Anforderungen an Front- und Seitenaufprallschutz sowie Reifen eingehalten sind.

3.2 Nachweis über EU- oder ECE-Vorschriften

Der Nachweis über die Einhaltung der massgebenden EU- bzw. ECE-Vorschriften (z. B. betreffend Abgas und Geräusch) ist erbracht, wenn eine der folgenden Unterlagen für das betroffene Fahrzeug vorgelegt wird (mit Angabe des Fahrzeugtyps und der Fahrgestell- oder Rahmennummer):

- Bestätigung des Fahrzeugherstellers, dass das Fahrzeug den Anforderungen der betreffenden EU-Richtlinien oder EU-Verordnungen in der massgebenden Fassung entspricht (Konformitätserklärung) oder z. B. Kopie des Betriebserlaubnisbogens bzw. Beschreibungsbogens zur EU-Typgenehmigung, oder EU-Typgenehmigungszeichen;
- Bestätigung des Fahrzeugherstellers, dass das Fahrzeug den Anforderungen der betreffenden ECE-Reglemente in der massgebenden Fassung entspricht (Konformitätserklärung) oder z. B. ECE-Genehmigungszeichen;
- Bestätigung des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem in der Schweiz genehmigten Fahrzeugtyp (die Typengenehmigungsnummer muss angegeben sein);
- Prüfbericht einer anerkannten schweizerischen Prüfstelle;
- Prüfbericht einer direkt am betreffenden Einzelfahrzeug durchgeführten Emissionsmessung nach den massgebenden EU- bzw. ECE-Vorschriften einer ausländischen, für entsprechende EU- bzw. ECE-Prüfungen behördlich ermächtigten Prüfstelle;
- ausländische Zulassungspapiere, aus denen hervorgeht, dass das Fahrzeug die entsprechenden Vorschriften (z. B. betreffend Abgas und Geräusch) erfüllt.

⁹ SR 741.11

3.3 Geräusch-Standmessung

Anlässlich der Einzelprüfung sind im Fahrzeugausweis die Werte für die Geräusch-Standmessung – unter Angabe der zugehörigen Motordrehzahl und des Messverfahrens – einzutragen.

Können die erforderlichen Angaben nicht aus der EU-Übereinstimmungsbescheinigung oder aus den als Nachweis über die Einhaltung der Geräuschvorschriften anerkannten Unterlagen entnommen werden, ist eine Standmessung durchzuführen (Anh. 6 Ziff. 42 oder 43 VTS). Ausgenommen sind Fahrzeuge, die der Maschinenlärmverordnung (MaLV¹⁰) unterstehen.

Eintrag im Fahrzeugausweis bei Messung nach Anhang 6 Ziffer 42 VTS:

«Ziffer 151: Geräuschmessung nach der "7-Meter-Methode"
 dB(A)
 bei min⁻¹
 geräuschdämmende Massnahmen
 »

Eintrag im Fahrzeugausweis bei Messung nach Anhang 6 Ziffer 43 VTS:

«Ziffer 148: Geräuschmessung im Nahfeld
 dB(A)
 bei min⁻¹
 geräuschdämmende Massnahmen
 »

Eintrag im Fahrzeugausweis bei Fahrzeugen, die der MaLV unterstehen:

«Ziffer 152: Fahrzeug untersteht der MaLV»

3.4 Aus dem Ausland stammende Fahrzeuge, welche nicht nach CH- oder EU-Vorschriften gebaut sind

- Bei Fahrzeugen, welche nicht nach CH- oder EU-Vorschriften gebaut sind, ist namentlich sicherzustellen, dass eine Windschutzscheibe aus Verbundsicherheitsglas vorhanden ist und der Geschwindigkeitsmesser auch km/h (bis zur Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges) anzeigt.
- Zudem ist insbesondere zu beachten, dass sich die Reifen für die mögliche Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs eignen und dass die Anforderungen gemäss Artikel 58 Absatz 8 VTS betreffend Abrollgeräusch, Nasshaftung und Rollwiderstand der Reifen eingehalten sind.
- Ist ein Antiblockiersystem vorgeschrieben, muss es auf alle Räder wirken.
- Die Lichter (einschliesslich Richtungsblinker und Rückstrahler) werden auch anerkannt, wenn sie das Zeichen «SAE» oder «DOT» aufweisen, sofern die schweizerischen Vorschriften betreffend Anordnung, Farbe, Schaltung usw. eingehalten sind und es sich nicht um nachträgliche Einbauten handelt.
- Für Sicherheitsgurten und deren Verankerungspunkte wird auch die Prüfung nach den USA-Normen anerkannt, sofern es sich nicht um nachträgliche Einbauten handelt (Weisungen des EJPD vom 19. Januar 1973).

¹⁰ SR 814.412.2

- Betreffend Frontaufprallschutz (Art. 104a Abs. 1 VTS) können auch entsprechende Nachweise über die Einhaltung der USA-Normen (Federal Motor Vehicle Safety Standard, FMVSS, Nr. 208) oder der Japan-Normen (Japan Safety Regulations for Road Vehicles, JSRRV, Artikel 18) anerkannt werden;
- Betreffend Seitenaufprallschutz (Art. 104b Abs. 1 VTS) können auch entsprechende Nachweise über die Einhaltung der USA-Normen (FMVSS Nr. 214) oder der Japan-Normen (JSRRV Artikel 18) anerkannt werden.
- Obligatorische Warnvorrichtungen von Motorwagen müssen weder typengenehmigt sein noch der Richtlinie 70/388/EWG oder dem ECE-Reglement Nr. 28 entsprechen, sofern es sich nicht um nachträgliche Einbauten handelt; die übrigen Anforderungen von Artikel 82 und Anhang 11 VTS müssen jedoch erfüllt sein.
- Anstelle der Richtlinie 72/245/EWG oder des ECE-Reglements Nr. 10 (Funkentstörung gemäss Anh. 12 Ziff. 12 VTS) können auch gleichwertige¹¹ alternative Normen anerkannt werden, sofern es sich nicht um nachträgliche Einbauten handelt.
- Ein Reifendrucküberwachungssystem und ein Bremsassistentensystem sind nicht erforderlich (Art. 103 Abs. 5 VTS).

3.5 Nachweis über die Recyclingfähigkeit (gemäß Ausnahmeregelung des ASTRA vom 18. August 2010)

- Fahrzeuge, die über keine EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) verfügen, können ohne Nachweis über die Recyclingfähigkeit zum Verkehr zugelassen werden.
- Fahrzeuge mit einem CoC, das als Ausstellungsdatum der Gesamtgenehmigung einen Zeitpunkt ab dem 15. Dezember 2008 ausweist, können im Einzelfall ebenfalls ohne Nachweis über die Recyclingfähigkeit zum Verkehr zugelassen werden.

3.6 Nachweis über den Fussgängerschutz

Der Nachweis über den Fussgängerschutz muss nicht erbracht werden für Fahrzeuge, die alle Bedingungen der Ausnahmeregelung des ASTRA vom 21. Dezember 2012 erfüllen¹².

4 Sonderregelungen

4.1 Fahrzeuge, die für den Export bestimmt sind (siehe Ziffer 1.5)

Für diese Fahrzeuge können folgende Ausnahmen gewährt werden:

- Sie dürfen mit Geschwindigkeitsmessern in Meilen/h versehen sein, müssen aber wenigstens eine behelfsmässige km/h-Skala aufweisen;
- Die Sicherheitsgurten und deren Verankerungen, Warnvorrichtung sowie die Beleuchtungsvorrichtungen müssen nicht typengenehmigt sein;
- Der Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften über Fussgängerschutz ist nicht erforderlich. Bei gefährlicher Frontgestaltung bleibt die Überprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle vorbehalten;
- Der Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften über Front- und Seitenaufprallschutz ist nicht erforderlich;
- Der Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften über Abrollgeräusch, Nasshaftung und Rollwiderstand der Reifen ist nicht erforderlich;
- Ein Fahrdynamik-Regelsystem (z. B. ESP) und ein Antiblockiersystem sind nicht erforderlich;

¹¹ breitbandige elektromagnetische Störaussendungen: CISPR 12 oder SAE J551-2; schmalbandige elektromagnetische Störaussendungen: CISPR 12 (off-board) oder CISPR 25 (in-board) oder SAE J551-4 und SAE J1113-41.

¹² http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2012-12-21_2579_d.pdf

- Der Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften über Recyclingfähigkeit ist nicht erforderlich;
- Die Standlichter dürfen gelb sein;
- Der Nachweis über die Einhaltung der Geräuschvorschriften ist nicht erforderlich; fällt hingegen das Geräusch eines Fahrzeuges als störend oder lästig auf, so ist eine Geräuschmessung nach Anhang 6 VTS durchzuführen. Dabei müssen die geltenden Grenzwerte eingehalten sein;
- Der Nachweis über die Einhaltung der Abgasvorschriften ist nicht erforderlich;
- Das Abgaswartungsdokument ist nicht erforderlich.

Auf dem Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) und im Fahrzeugausweis ist folgender Vermerk anzubringen:

«Ziffer 144: Exportausführung; Verlängerung der provisorischen Immatrikulation unzulässig»

Diese provisorische Immatrikulation ist unzulässig für Fahrzeuge, die nicht innerhalb von 3 Monaten exportiert werden (z. B. weil für eine definitive Immatrikulation noch der Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften über Abgas oder Geräusch fehlt) oder die bereits im Ausland ordentlich zugelassen waren.

4.2 Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs-¹³, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut abgefertigt wurden

Für diese Fahrzeuge können folgende Ausnahmen gewährt werden:

- Der Nachweis über die Einhaltung der Geräuschvorschriften ist nicht erforderlich; fällt hingegen das Geräusch eines Fahrzeugs als störend oder lästig auf, so ist eine Geräuschmessung nach Anhang 6 VTS durchzuführen. Dabei müssen die geltenden Grenzwerte eingehalten sein;
- Der Nachweis über die Einhaltung der Abgasvorschriften ist nicht erforderlich;
- Der Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften über Fussgängerschutz ist nicht erforderlich. Bei gefährlicher Frontgestaltung bleibt die Überprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle vorbehalten;
- Der Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften über Front- und Seitenaufprallschutz ist nicht erforderlich;
- Der Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften über Recyclingfähigkeit ist nicht erforderlich;
- Der Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften über Abrollgeräusch, Nasshaftung und Rollwiderstand der Reifen ist nicht erforderlich;
- Ein Fahrdynamik-Regelsystem (z. B. ESP) und ein Antiblockiersystem sind nicht erforderlich.

Sind die schweizerischen Vorschriften nicht erfüllt, so tragen die Zulassungsbehörden im Fahrzeugausweis mit Ziffer 179 ein, welche Ausnahmen beansprucht wurden und dass ein Halterwechsel innerhalb von 12 Monaten seit der schweizerischen Zollabfertigung nur dann erfolgen darf, wenn alle Vorschriften eingehalten sind.

Diese Auflage gilt nicht für Fahrzeuge aus Erbschaftsgut.

¹³ d.h. der Halter muss anhand von ausländischen Immatrikulationsdokumenten nachweisen, dass er das betreffende Fahrzeug bereits während wenigstens 6 Monaten im Ausland in seinem Gebrauch hatte.

4.3 Fahrzeuge, die in der Schweiz mit Zollschildern immatrikuliert werden

In Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften über Abgas und Geräusch, Fussgängerschutz, Front- und Seitenaufprallschutz, Recyclingfähigkeit, Reifen sowie Fahrdynamik-Regelsystem (z. B. ESP) und Antiblockiersystem gilt die gleiche Regelung wie für die in Ziffer 4.2 genannten Fahrzeuge.

Sind die schweizerischen Vorschriften nicht erfüllt, so tragen die Zulassungsbehörden im Fahrzeugausweis mit Ziffer 172 ein, welche Ausnahmen beansprucht wurden und dass eine ordentliche Immatrikulation in der Schweiz bzw. die Zulassung für einen anderen Halter nur dann erfolgen darf, wenn alle Vorschriften eingehalten sind.

4.4 Fahrzeuge von in der Schweiz stationierten ausländischen Bahn-, Polizei- und Zollbeamten

In Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften über Abgas und Geräusch, Fussgängerschutz, Front- und Seitenaufprallschutz, Recyclingfähigkeit, Reifen sowie Fahrdynamik-Regelsystem (z. B. ESP) und Antiblockiersystem gilt die gleiche Regelung wie für die in Ziffer 4.2 genannten Fahrzeuge.

Sind die schweizerischen Vorschriften nicht erfüllt, so tragen die Zulassungsbehörden im Fahrzeugausweis mit Ziffer 173 ein, welche Ausnahmen beansprucht wurden und dass eine ordentliche Immatrikulation in der Schweiz bzw. die Zulassung für einen anderen Halter nur dann erfolgen darf, wenn alle Vorschriften eingehalten sind.

4.5 Fahrzeuge von ausländischen «Diplomaten»

Fahrzeuge von Haltern, die diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten geniessen (siehe Anhang 1), müssen lediglich die technischen Anforderungen des Anhangs 5 des internationalen Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr¹⁴ erfüllen (Art. 1 Abs. 6 VTS). Sie sind von der Abgaswartungspflicht (Art. 59a Abs. 1 VRV) und der Nachprüfpflicht (Art. 33 Abs. 6 VTS) befreit. Wenn diese Fahrzeuge die schweizerischen Bau- und Ausrüstungsvorschriften nicht erfüllen, ist im Fahrzeugausweis folgende Auflage einzutragen:

«Ziffer 171: Diplomatenfahrzeug; Zulassung für Personen ohne diplomatische Vorrechte nur, wenn Bau- und Ausrüstungsvorschriften erfüllt»

Zusätzlich kann in Feld 17 (Besondere Verwendung) der Vermerk «Diplomatenfahrzeug» eingetragen werden.

Erfüllen diese Fahrzeuge die schweizerischen Bau- und Ausrüstungsvorschriften, ist entweder in Feld 17 (besondere Verwendung) der Vermerk «Diplomatenfahrzeug» oder

«Ziffer 177: Diplomatenfahrzeug» einzutragen.

4.6 Fahrzeuge, die den kalifornischen Abgasvorschriften entsprechen

Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (Benzinmotor), die den amerikanischen (49 Staaten) oder kalifornischen Vorschriften für Personenwagen ab Modelljahr 1995 entsprechen, genügen den schweizerischen Abgasvorschriften (Euro 1) vom 1. Oktober 1995 bis 31. Dezember 1996 für Fahrzeuge der Klasse M₁ mit einem Gesamtgewicht von max. 2'500 kg oder mit höchstens 6 Sitzplätzen (inkl. Fahrer).

¹⁴ SR 0.741.10; der Text dieses Übereinkommens ist im Internet verfügbar unter der Adresse: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19680244/index.html>. Eine Textausgabe kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern, gegen Bezahlung bezogen werden.

Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (Benzinmotor), die den amerikanischen (49 Staaten) oder kalifornischen Vorschriften für Personenwagen ab Modelljahr 1996 entsprechen, genügen den schweizerischen Abgasvorschriften (Euro 2) bis 31. Dezember 2000 für Fahrzeuge der Klasse M₁ mit einem Gesamtgewicht von max. 2'500 kg oder mit höchstens 6 Sitzplätzen (inkl. Fahrer).

Derartige Fahrzeuge weisen im Motorraum eine Vignette auf. Sie trägt den Titel «VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION» und enthält u. a. den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, die Motorbezeichnung, verschiedene Motoreinstelldaten und einen der folgenden Vermerke:

- «This vehicle conforms to U.S. EPA regulations applicable to XXXX (Modelljahr) model year new motor vehicles» (die Formulierung «new passenger cars» oder «light duty vehicles» ist auch möglich);
- «This vehicle conforms to U.S. EPA and State of California regulations applicable to XXXX (Modelljahr) model year new motor vehicles» (die Formulierung «new passenger cars» oder «light duty vehicles» ist auch möglich);
- «This vehicle conforms to U.S. EPA and State of California regulations applicable to XXXX (Modelljahr) model year new motor vehicles» (die Formulierung «new passenger cars» oder «light duty vehicles» ist auch möglich) provided that this vehicle is only introduced into commerce for sale in the State of California.

Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (Benzinmotor), die den amerikanischen (49 Staaten) oder kalifornischen Vorschriften für leichte Nutzfahrzeuge ab Modelljahr 1995 entsprechen, genügen den schweizerischen Abgasvorschriften (Euro 1 und Euro 2) ab 1. Oktober 1995 bis 31. Dezember 2001 für Fahrzeuge der Klasse M₁ mit einem Gesamtgewicht über 2'500 kg oder mit mehr als 6 Sitzplätzen (inkl. Fahrer) und der Klasse N₁.

Derartige Fahrzeuge weisen im Motorraum eine Vignette auf. Sie trägt den Titel «IMPORTANT VEHICLE INFORMATION» oder «VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION» und enthält u. a. den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, die Motorbezeichnung, verschiedene Motoreinstelldaten und einen der folgenden Vermerke:

- «This vehicle conforms to U.S. EPA regulations applicable to XXXX (Modelljahr) model year new light duty trucks»;
- «This vehicle conforms to U.S. EPA and State of California regulations applicable to XXXX (Modelljahr) model year new light duty trucks»;
- «This vehicle conforms to U.S. EPA and State of California regulations applicable to XXXX (Modelljahr) model year new light duty trucks provided that this vehicle is only introduced into commerce for sale in the State of California».

Auf der Grundlage der Regelung von Anhang I Ziffer 5 der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung 2003/76/EG genügen leichte Motorwagen (mit Benzin- oder Dieselmotoren), die den kalifornischen Abgasvorschriften ab dem Modelljahr 1996 entsprechen, den schweizerischen Abgasvorschriften:

- Bis am 31. Dezember 2005 (Euro 3) Fahrzeuge der Klasse M₁ mit einem Gesamtgewicht von max. 2'500 kg und der Klasse N₁ mit einem Leergewicht bis 1'280 kg sowie bis am 31. Dezember 2006 (Euro 3) Fahrzeuge der Klasse M₁ mit einem Gesamtgewicht über 2'500 kg und der Klasse N₁ mit einem Leergewicht über 1'280 kg, die den kalifornischen Vorschriften für Low-, Ultra Low- oder Super Ultra Low Emission Vehicles (LEV, ULEV oder SULEV) für passenger cars oder light duty trucks entsprechen;
- Bis am 31. Dezember 2010 (Euro 4) Fahrzeuge der Klasse M₁ und der Klasse N₁ mit einem Leergewicht bis 1'280 kg sowie bis am 31. Dezember 2011 (Euro 4) Fahrzeuge

der Klasse N₁ mit einem Leergewicht über 1'280 kg, die den kalifornischen Vorschriften für Ultra Low- oder Super Ultra Low Emission Vehicles (ULEV oder SULEV) für passenger cars oder light duty trucks entsprechen.

Mit den kalifornischen Abgasvorschriften identisch sind die Anforderungen des höchstens bis und mit Modelljahr 2005 gültigen U.S. EPA National Low Emission Vehicle Programms (NLEV) für Low-, Ultra Low- oder Super Ultra Low Emission Vehicles (LEV, ULEV oder SULEV). Diese Vorschriften können analog den oben erwähnten kalifornischen Vorschriften für die entsprechenden Fahrzeuge als Nachweis über die Einhaltung der schweizerischen Abgasvorschriften anerkannt werden.

Auf der Grundlage der Regelung von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 genügen leichte Motorwagen (mit Benzin- oder Dieselmotoren), die den kalifornischen Abgasvorschriften ab dem Modelljahr 2007 entsprechen, den schweizerischen Abgasvorschriften (ab Euro 5) ab dem:

- 1. Januar 2011 Fahrzeuge der Klasse M₁ und der Klasse N₁ mit einem Leergewicht bis 1'280 kg sowie ab dem 1. Januar 2012 Fahrzeuge der Klasse N₁ mit einem Leergewicht über 1'280 kg, die den kalifornischen Vorschriften für Ultra Low-, Super Ultra Low Emission Vehicles und Partial Zero Emission Vehicles (ULEV, SULEV oder PZEV) für passenger cars oder light duty trucks entsprechen.

Fahrzeuge, die diesen Vorschriften entsprechen, weisen im Motorraum eine Vignette auf. Sie trägt den Titel «VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION» oder «IMPORTANT VEHICLE INFORMATION» und enthält u.a. den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, die Motorbezeichnung, verschiedene Motoreinstelldaten und einen der folgenden Vermerke:

- «This vehicle conforms to California regulations applicable to XXXX (Modelljahr) model year new LEV (bzw. ULEV oder SULEV) passenger cars (bzw. light-duty trucks oder light duty vehicles)»;
- «This vehicle conforms to California regulations applicable to XXXX (Modelljahr) model year new LEV (bzw. ULEV oder SULEV) passenger cars (bzw. light-duty trucks oder light duty vehicles) and to U.S. EPA NLEV regulations applicable to XXXX (Modelljahr) model year new LEV (bzw. ULEV oder SULEV) passenger cars (bzw. light-duty trucks oder light duty vehicles)»;
- «This vehicle conforms to U.S. EPA NLEV regulations applicable to XXXX (Modelljahr) model year new LEV (bzw. ULEV oder SULEV) passenger cars (bzw. light-duty trucks oder light duty vehicles)».

Bei Fahrzeugen ab Modelljahr 2008 weisen diese Vignetten in der Regel eine neue Gestaltung auf (siehe Beispiele in Anhang 3).

Andere kalifornische oder amerikanische Abgasvorschriften (z. B. die «interim non-tier2»-Normen oder die Vorschriften für medium duty vehicles) sind weniger streng als die in Anhang I Ziffer 5 der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung 2003/76/EG bzw. als die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 definierten Vorschriften und können deshalb nicht als Nachweis über die Einhaltung der schweizerischen Abgasvorschriften anerkannt werden.

Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor haben bezüglich Dieselrauch zusätzlich den Anforderungen der Richtlinie 72/306/EWG, der Richtlinie 77/537/EWG, der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder des ECE-Reglements Nr. 24 (Dieselrauch) in der jeweils anwendbaren Fassung zu entsprechen.

5 Aufhebungen

Die Weisungen vom 17. September 2010 sind hiermit aufgehoben.

6 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. April 2014 in Kraft.

Bundesamt für Strassen



Rudolf Dieterle
Direktor

Verzeichnis der Anhänge:

- Anhang 1: Auslegung des Begriffs «Personen mit diplomatischen oder konsularischen Vorrechten und Immunitäten»
- Anhang 2: Zusammenfassung der Abgasvorschriften für Strassenfahrzeuge, die in der Schweiz bis zur Anpassung an die entsprechenden Anforderungen des EU-Rechts galten
- Anhang 3: Gestaltungsbeispiele von Emissionsvignetten (Label)
- Anhang 4: Ablaufschema für EU-Kleinserien

Auslegung des Begriffs «Personen mit diplomatischen oder konsularischen Vorrechten und Immunitäten» im Zusammenhang mit der Befreiung von der Typengenehmigung und der erleichterten Verkehrszulassung

Unter «Personen mit diplomatischen oder konsularischen Vorrechten und Immunitäten» im Sinne dieser Weisungen sind Mitglieder diplomatischer Missionen (Botschaften) und konsularischer Posten (Generalkonsulate, Konsulate), Mitglieder Ständiger Missionen, Spezialmissionen sowie Funktionäre internationaler Organisationen, mit welchen die Schweiz einen Sitzvertrag abgeschlossen hat, zu verstehen, soweit sie ausländischer Nationalität sind und ihren ständigen Wohnsitz vor Ausübung ihrer Funktion im Ausland hatten.

Die in Frage kommenden Personen verfügen über folgenden Ausweis:

Eine vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellte **Legitimationskarte** mit farbigem Kopfstreifen ohne (Muster 1) oder mit schwarzer Linie (Muster 2). Die Farbe des Kopfstreifens ist entweder rosa, blau, braun, violett, olivengrün, beige oder dunkelgrau. Die Legitimationskarte weist auf der Rückseite über der fortlaufenden Nummer den Kennbuchstaben B, C, D, E, I, K, L oder O auf. Ausgenommen von der generellen Befreiung und den Erleichterungen gemäss Ziffer 4.5 sind Honorar-Postenchefs (Legitimationskarte mit Kennbuchstaben K, jedoch ohne farbigen Kopfstreifen).

Muster 1

Vorderseite

Rückseite



Muster 2

Vorderseite

Rückseite



Auskünfte über Angehörige und Ausweise diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen (Botschaften und Konsulate) in der Schweiz erteilt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, Protokolldienst, 3003 Bern, Tel.: 031 322 30 18 (Botschaften) oder 031 322 30 20 (Konsulate), Fax.: 031 324 90 62.

Auskünfte über Angehörige und Ausweise Ständiger Missionen und Spezialmissionen in Genf sowie Funktionäre internationaler Organisationen, mit welchen die Schweiz einen Sitzvertrag abgeschlossen hat, erteilt die Ständige Mission der Schweiz bei den Internationalen Organisationen, Kartendienst, 1211 Genf 20, Tel.: 022 749 24 24, Fax.: 022 749 24 37.

Zusammenfassung der Abgasvorschriften für Strassenfahrzeuge, die in der Schweiz bis zur Anpassung an die entsprechenden Anforderungen des EU-Rechts galten

Allgemeine Hinweise:

Die vorliegende Zusammenfassung stellt keine Rechtssätze auf, sondern gibt lediglich informell den Stand der Abgasvorschriften für Strassenfahrzeuge wieder, wie sie in der Schweiz bis zur Anpassung an die entsprechenden Anforderungen des harmonisierten EU-Rechts (im Jahr 1995) galten. Massgebend bleiben die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Auskunft darüber, welche Emissionsvorschriften seit der Anwendung der entsprechenden Vorschriften des EU-Rechts für die Fahrzeuge in der Schweiz gelten, gibt die auf unserer Webseite (<http://www.astra.admin.ch>) verfügbare Liste der Emissionscodes auf der Typengenehmigung.

Auch die vor den nachfolgend aufgeführten Daten erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge unterstehen bezüglich Rauch- und Abgasemissionen den Anforderungen von Anhang 3 BAV¹⁵ in der jeweils massgebenden Fassung (Selbstzündungsmotoren: Vollastmessung und Referenzwert bei freier Beschleunigung; Fremdzündungsmotoren: CO-Emission im Leerlauf). Die Einhaltung kann gegebenenfalls direkt durch das Strassenverkehrsamt überprüft werden.

Der Nachweis über die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Abgasvorschriften ist erbracht, wenn die unter Ziffer 3.2 der vorliegenden Weisungen aufgeführten Dokumente vorgelegt werden.

Leichte Motorwagen (bis 3'500 kg), erstmals zugelassen zwischen:

1. Januar 1974 bis 30. September 1982

Leichte Motorwagen mit Fremdzündungsmotor (Benzinmotor), die in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 30. September 1982 im Ausland erstmals zugelassen wurden, unterstehen den Abgasvorschriften des ECE-Reglements Nr. 15, und zwar:

vom	1.1.1974	–	30.9.1975	=	ECE-R 15-00	bzw.	RL 70/220/EWG
vom	1.10.1975	–	30.9.1977	=	ECE-R 15-01	bzw.	RL 70/220/EWG in der Fassung 74/290/EWG
vom	1.10.1977	–	30.9.1980	=	ECE-R 15-02	bzw.	RL 70/220/EWG in der Fassung 77/102/EWG
vom	1.10.1980	–	30.9.1982	=	ECE-R 15-03	bzw.	RL 70/220/EWG in der Fassung 78/665/EWG

Leichte Motorwagen mit Fremdzündungsmotor (Benzinmotor), die den US-Vorschriften ab Modelljahr 1973 entsprechen, genügen den schweizerischen Abgasvorschriften vom 1. Januar 1974 bis 30. September 1982 (ECE-R 15-00 bis 15-03). Kennzeichen für die Übereinstimmung mit den entsprechenden US-Vorschriften ist die im Motorraum angebrachte Vignette (Label) mit dem Titel «VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION».

¹⁵ Verordnung vom 27 August 1969 über Bau und Ausrüstung von Strassenfahrzeugen.

1. Oktober 1982 bis 30. September 1987 bzw. 30. September 1988

Leichte Motorwagen mit Fremdzündungsmotor (Benzinmotor), die in der Zeit vom 1. Oktober 1982 bis 30. September 1987 bzw. 30. September 1988 im Ausland erstmals zugelassen wurden, unterstehen der Abgasverordnung vom 1. März 1982 (AGV). Ausgenommen sind Motorwagen mit einem Hubraum von weniger als 800 cm³ oder - wenn der Hubraum nicht bestimmbar ist - mit einer Nutzleistung von weniger als 22 kW, Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2'500 kg und Motorwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 90 km/h (Ziff. 1 und 15.2.3 AGV sowie Anh. 3 Ziff. 211 BAV, in der damaligen Fassung). Bei diesen von der AGV ausgenommenen Motorwagen gelten jedoch die Vorschriften über die Kurbelgehäuse-Entlüftung, und der Gehalt an Kohlenmonoxid darf im Leerlauf 3,5 Volumenprozent nicht übersteigen (Anh. 3 Ziff. 215, 234.2 und 24 BAV, in der damaligen Fassung). Ein Datenschild gemäss Ziffer 3.1 AGV ist für die von der Typengenehmigungspflicht ausgenommenen Fahrzeuge nicht erforderlich.

1. Oktober 1987 bzw. 1 Oktober 1988 bis 30. September 1995

Leichte Motorwagen mit Fremd- oder Selbstzündungsmotor (Benzin- oder Dieselmotor), die in der Zeit vom 1. Oktober 1987 (Fahrzeuge der Gruppe I¹⁶) bzw. 1. Oktober 1988 (Fahrzeuge der Gruppe II¹⁷) bis zum 30. September 1995 im Ausland erstmals zugelassen wurden, unterstehen der FAV 1. Ausgenommen sind Motorwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h sowie Traktoren und Arbeitsmotorwagen.

Schwere Motorwagen (über 3'500 kg), erstmals zugelassen zwischen:

1. Oktober 1987 bis 30. September 1996

Schwere Motorwagen mit Selbstzündungsmotor (Dieselmotor), die in der Zeit vom 1. Oktober 1987 bis 30. September 1996 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt wurden und vor diesem Zeitpunkt noch nie in Verkehr standen bzw. die in dieser Zeitspanne im Ausland erstmals zugelassen wurden, unterstehen der FAV 2. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h sowie Traktoren und Arbeitsmotorwagen.

Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, erstmals zugelassen zwischen:

1. Oktober 1977 bis 30. September 1983

Motorräder, die in der Zeit vom 1. Oktober 1977 bis 30. September 1983 erstmals zugelassen wurden, unterstehen den Abgasvorschriften nach Anhang 3 Ziffer 233.3 BAV (in der damaligen Fassung, d. h. CO- und CO₂-Messung).

1. Oktober 1983 bis 30. September 1987

Motorräder mit Benzinmotor, die in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1987 im Ausland erstmals zugelassen wurden, müssen die Anforderungen des ECE-Reglements Nr. 40 erfüllen (Anhang 3 Ziff. 212 und 215 BAV, in der damaligen Fassung) und entsprechend gekennzeichnet sein (ECE-Genehmigungszeichen an gut zugänglicher Stelle des Fahrzeuges). Fehlt diese Kennzeichnung oder wurde das Motorrad nachträglich geändert (z. B. der Motor oder die Auspuffanlage), so ist der Nachweis über die Einhaltung der Abgasvorschriften aufgrund eines Prüfberichtes einer anerkannten Prüfstelle zu erbringen.

¹⁶ Fahrzeuge zum Personen- oder Sachentransport mit höchstens 9 Sitzplätzen und einer Nutzlast von höchstens 760 kg.

¹⁷ Fahrzeuge zum Personen- oder Sachentransport mit mehr als 9 Sitzplätzen oder mit mehr als 760 kg Nutzlast, geländegängige Fahrzeuge der Gruppe I sowie von der Gruppe II abgeleitete Fahrzeuge der Gruppe I.

1. Oktober 1987 bis 30. September 2003

Motorräder mit Benzinmotor, die in der Zeit vom 1. Oktober 1987 bis 1. Oktober 2003 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt wurden unterstehen der FAV 3; ausgenommen sind Raupenfahrzeuge.

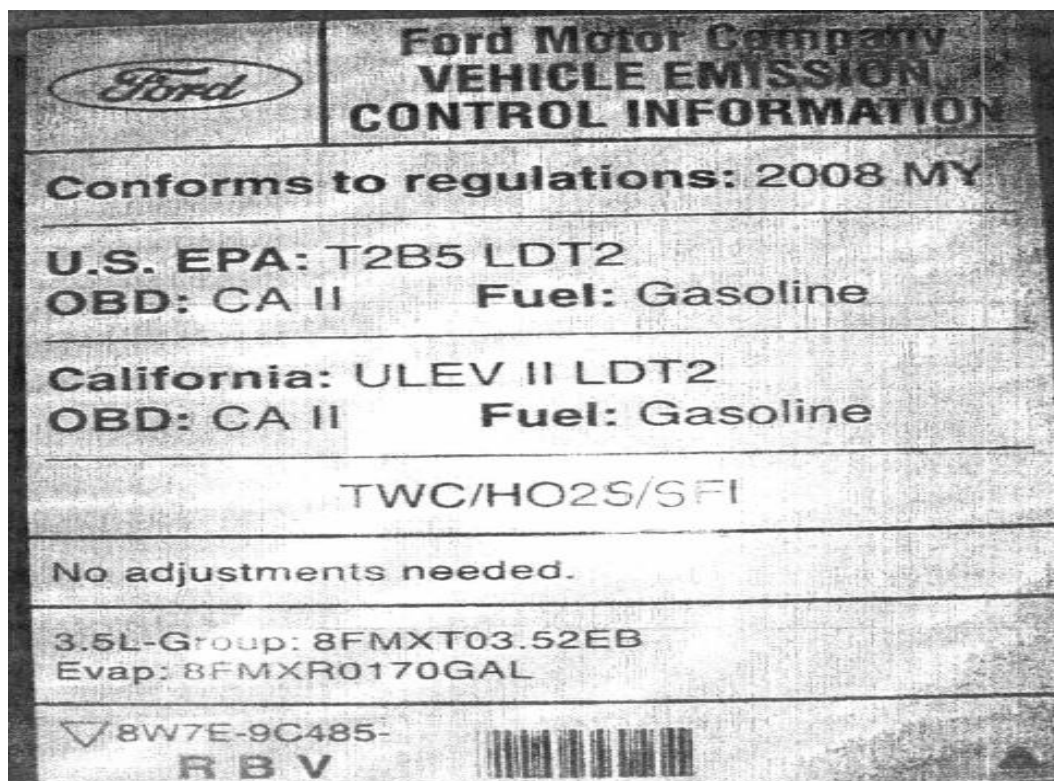
Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, die in der Zeit vom 1. Oktober 1995 bis 1. Oktober 2003 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden, unterstehen entweder der FAV 1 oder der FAV 3.

Gestaltungsbeispiele von Emissionsvignetten (Label)

Mögliche Gestaltung eines Labels vor Modelljahr 2008



Mögliche Gestaltung eines Labels ab Modelljahr 2008



Ablaufschema für EU-Kleinserien nach Artikel 22 der Richtlinie 2007/46/EG

